

CH/Lockerung der AHV-Beitragspflicht für Personalfürsorgestiftungen

13.06.2014 11:48

Bern (awp/sda) - Wohlfahrtsfonds von Firmen müssen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen künftig bis zu einem gewissen Betrag keine AHV-Beiträge mehr bezahlen. Das beschloss der Ständerat als Zweitrat am Freitag. Der Bundesrat muss nun die entsprechende Verordnung anpassen.

Paul Rechsteiner (SP/SG) erklärte namens der Kommission, Härtefalleistungen sollten nicht noch durch die AHV-Pflicht geschmälert werden. Allerdings lasse sich die Befreiung nur rechtfertigen, wenn sich die Zahlungen im Rahmen etwa eines Sozialplans aus solchen patronalen Fonds noch als Sozialleistungen bezeichnen liessen.

Das sei bereits bei der gescheiterten 11. AHV-Revision unbestritten gewesen. Konkret soll die Befreiung vom heute doppelten auf den vereinhalffachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente steigen. Das wären dann 126'360 CHF.

Wohlfahrtsfonds, Personalfürsorgestiftungen oder patronale Fonds gibt es noch in manchen Unternehmen. Sie werden neben den Pensionskassen geführt und dienen der Unterstützung der Angestellten und ihrer Angehörigen bei Härtefällen. Anders als die obligatorischen Vorsorgestiftungen werden diese Fonds allein vom Arbeitgeber gespiesen, und zwar freiwillig. Über die Verteilung entscheidet ein Stiftungsrat.

Viele der patronalen Wohlfahrtsfonds wurden gegründet, bevor das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge in Kraft trat. In den vergangenen Jahren ist die Zahl solcher Einrichtungen zurückgegangen - nicht zuletzt deshalb, weil für die patronalen Wohlfahrtsfonds teilweise dieselben Regeln gelten wie für die obligatorischen Stiftungen der beruflichen Vorsorge.

(AWP)

BÖRSE

-1

• -1